

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Stadt Esslingen am Neckar, 27.07.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 27.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Steuererhebung und Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen das gewerbliche Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten und ähnliche dem Vergnügen dienende Geräte in Spielhallen, Gaststätten, Internetcafés, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

- a. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- b. Geräte, die auf Jahrmärkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- c. Geräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- d. Musikautomaten;
- e. Tischfußball, Billardtische und Darts.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist, wem die Erträge aus den bereitgestellten Spielgeräten zufließen (Unternehmer).
- (2) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 9 Abs. 5).

§ 4 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das elektronisch gezählte Einspielergebnis. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse, zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 1 Abs.2 genannten Orten im Stadtgebiet der Stadt Esslingen am Neckar für das Halten von
 - a. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen jedoch
bei Aufstellung an anderen Orten jedoch
29 v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 120 EUR
mindestens 60 EUR
 - b. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen
an anderen Orten
120 EUR
60 EUR
 - c. für Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Kriegsspielen
in Spielhallen
an anderen Orten
600 EUR
300 EUR
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem das Spielgerät bereitgestellt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei
 - a. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgerätes,
 - b. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Monats in dem das Spielgerät endgültig entfernt wurde.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehende Außerbetriebnahme der Spielgeräte ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und dies der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

§ 7 Steueranmeldung, Steuererklärung

- (1) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummern und Datum des Zählwerksausdrucks) die monatlich ausgelesenen Einspielergebnisse aufzuführen und die Vergnügungssteuer zu berechnen. Alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben der Anmeldung zugrunde liegen sind lückenlos beizufügen.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag zugrunde zu legen. Für den darauffolgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des vorhergegangenen Kalendermonats anzuschließen.
- (3) Erfolgt keine Steuererklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für jeden Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Meldepflichten und Steueraufsicht

- (1) Die Aufstellung und die Entfernung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs.2 ist der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten Name und Anschrift des Aufstellers, Gerätename, Zulassungsnummer, Anzahl der technisch selbständigen Einrichtungen, Aufstellort, Datum der Inbetriebnahme, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele.
- (3) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und neuen Spieles innerhalb von zwei Wochen der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar zu melden.
- (4) Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats in dem die Abmeldung erfolgt festgesetzt werden.
- (5) Meldepflichtige sind der Steuerschuldner (§ 3), der Besitzer des Raumes in dem die Geräte aufgestellt sind sowie alle Personen denen das Nutzungsrecht an dem Raum zusteht in dem die Geräte aufgestellt sind.
- (6) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.

- (7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Esslingen am Neckar sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (8) Die Stadt Esslingen am Neckar ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht
 - entgegen § 9 Abs.1 die Aufstellung, Entfernung oder Änderung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Esslingen am Neckar, 27.07.2026
Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister



Stadt Esslingen am Neckar
gesiegelt durch
Stefanie Armbruster
28.09.2026
11:05:12 +02